



Statuten der Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU)

In Kraft getreten am: 11. Juni 1992 (Stand: 1. Januar 2012)

I	BESTAND, ZWECK UND SITZ	2
II	DIE MITGLIEDSCHAFT	2
III	DIE VEREINSORGANE	3
	A) Die Delegiertenversammlung	4
	B) Der Vorstand	5
	C) Der Ausschuss	6
	D) Die Rechnungsrevisoren	6
IV	SCHLUSSBESTIMMUNG	7
	Gebiet des Dachverbands Regionalplanung Zürich und Umgebung Plan 1:200'000	8



I. BESTAND, ZWECK UND SITZ

Artikel 1 Unter dem Namen «Verein Regionalplanung Zürich und Umgebung» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Artikel 2

- 1) Der Verein bezweckt:
 - a) für die Region Zürich auf Grundlage der kantonalen Planung ein Leitbild zu erarbeiten und weiterzuentwickeln,
 - b) planerische Einzelaufgaben von gesamtheregionaler Bedeutung zu bearbeiten und deren Realisierung vorzubereiten,
 - c) die Zusammenarbeit unter seinen Mitgliedern anzuregen, zu fördern und zu koordinieren,
 - d) seine Mitglieder auf deren Begehren in Planungsfragen zu vertreten.
- 2) Daneben berät der Verein mit dem Technischen Büro im Rahmen eines vom Vorstand zu erlassenden Reglements seine Mitglieder und deren Mitglieder in Fragen überkommunaler Bedeutung, soweit dadurch keine Interessenkollision mit dem Vereinszweck entsteht.

II. DIE MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

- 1) Mitglied des Vereins können sein:
 - a) aus Gemeinden bestehende Planungsgruppen – Zweckverbände, Vereine oder andere juristische Personen – die im beiliegenden Plan 1:200'000 eingetragen sind; dieser Plan ist Bestandteil der Statuten,
 - b) die Stadt Zürich,
 - c) der Staat Zürich.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.



- Artikel 4 Die Mitglieder sind gehalten,
- a) Planungsfragen von gesamtheregionaler Bedeutung dem Verein rechtzeitig zur Stellungnahme zu unterbreiten,
 - b) zu Planungsfragen von gesamtheregionaler Bedeutung, die ihnen vom Verein unterbreitet werden, rechtzeitig Stellung zu nehmen,
 - c) den Verein regelmässig und umfassend über die bei ihnen laufenden Planungen und planerischen Untersuchungen zu orientieren. Die Planungsgruppen haben zu jeder Sitzung eines Mitgliedorganes, an der Planungsfragen behandelt werden, den Verein einzuladen,
 - d) die Mitgliederbeiträge gemäss Art. 5 zu bezahlen.
- Artikel 5
- 1) Mitglieder bezahlen folgende Jahresbeiträge:
 - a) die Planungsgruppen Fr. 1.32 je Einwohner der ihr angehörenden Gemeinden, bezogen auf die Einwohnerzahl am 1. Januar des für die Beitragsleistung massgebenden Jahres,
 - b) die Stadt Zürich Fr. 408'000.–.
 - 2) Der Beitrag des Kantons wird durch das zuständige Staatsorgan bestimmt.
- Artikel 6 Den Mitgliedern stehen gegenüber dem Verein folgende Rechte zu:
- a) auf Begutachtung von Planungsfragen von gesamt- oder teilregionaler Bedeutung,
 - b) auf regelmässige und umfassende Orientierung über die im Verein laufenden Planungen und planerischen Untersuchungen,
 - c) auf Vermittlung gegenüber Dritten und anderen Mitgliedern,
 - d) auf Unterstützung gegenüber Dritten, soweit die Forderungen des Mitgliedes dem Vereinszweck nicht widersprechen.

III. DIE VEREINSORGANE

- Artikel 7 Die Organe des Vereins sind:
- A) die Delegiertenversammlung,
 - B) der Vorstand,
 - C) der Ausschuss,
 - D) die Rechnungsrevisoren.



A) DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- Artikel 8 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- Artikel 9
- 1) Die Delegiertenversammlung besteht
 - a) aus je einem Vertreter jeder einer Planungsgruppe angehörenden Gemeinde,
 - b) aus je drei weiteren Vertretern jeder Planungsgruppe,
 - c) aus 15 Vertretern der Stadt Zürich,
 - d) aus 8 Vertretern des Staates Zürich, sofern er Mitglied ist,
 - e) aus Präsident, Vizepräsident und den drei weiteren Mitgliedern des Vorstandes gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. c.
 - 2) Die abordnende Stelle bestimmt ihre Delegierten von Fall zu Fall selbst.
- Artikel 10
- 1) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder von einem anderen vom Vorstand bezeichneten Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - 2) Die Delegiertenversammlung tagt jährlich mindestens zweimal auf Einladung durch den Vorstand; die Einladung ist wenigstens einen Monat zum Voraus zu erlassen.
 - 3) Überdies können drei Mitglieder jederzeit die Einberufung einer Delegiertenversammlung binnen Monatsfrist verlangen.
- Artikel 11 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Delegierten.
- Artikel 12
- 1) Der Delegiertenversammlung steht zu:
 - a) die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und die Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresrechnung,
 - b) die Genehmigung eines ihr jährlich vom Vorstand vorzulegenden Arbeitsprogrammes,
 - c) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und von drei weiteren Mitgliedern des Vorstandes,
 - d) die jährliche Déchargeerteilung an Vorstand und Rechnungsrevisoren,
 - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
 - 2) Im Anschluss an die Delegiertenversammlung findet wenigstens einmal jährlich eine öffentliche Orientierung über allgemeine oder besondere Probleme der Stadtregion Zürich statt.



B) DER VORSTAND

- Artikel 13
- 1) Der Vorstand besteht
 - a) aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten,
 - b) aus je einem Vertreter jeder dem Verein angehörenden Planungsgruppe,
 - c) aus je drei Vertretern der Stadt Zürich und, unabhängig von dessen Mitgliedschaft, des Staates Zürich,
 - d) aus weiteren drei von der Delegiertenversammlung gewählten Vertretern.
 - 2) Die Planungsgruppen, die Stadt und der Staat Zürich bezeichnen ihre Mitglieder des Vorstandes selbst.
 - 3) Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst.
- Artikel 14
- Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- Artikel 15
- 1) Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten, nach Bedarf einberufen.
 - 2) Der Vorstand tritt im weiteren innert drei Wochen auf das Begehren von wenigstens sechs seiner Mitglieder zusammen.
- Artikel 16
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- Artikel 17
- 1) Die Geschäftsführung des Vereins wird vom Vorstand besorgt.
 - 2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) die Antragsstellung in allen Geschäften der Delegiertenversammlung und der Vollzug von deren Beschlüssen,
 - b) die Beschlussfassung über alle nach diesen Statuten nicht einem anderen Organ übertragenen Geschäfte,
 - c) die Verfügung über die Vereinsmittel im Rahmen des Voranschlages,
 - d) die Vertretung des Vereins nach aussen,
 - e) die Wahl des Technischen Leiters und des Sekretärs.
 - 3) Der Vorstand lässt sich in planungstechnischer Hinsicht durch eine von ihm auf seine Amtsdauer gewählte technische Kommission beraten.
 - 4) Die Vorstandsmitglieder sind ermächtigt, sich durch Fachberater ohne Stimmrecht begleiten zu lassen.



C) DER AUSSCHUSS

- Artikel 18
- 1) Der Vorstand setzt zur Vorbereitung und zum Vollzug seiner Geschäfte einen Ausschuss ein.
 - 2) Der Ausschuss besteht aus einem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern des Vorstandes.
 - 3) Der Ausschuss konstituiert sich im übrigen selbst.
 - 4) Die Ausschussmitglieder sind ermächtigt, sich durch Fachberater ohne Stimmrecht begleiten zu lassen.

Artikel 19 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

- Artikel 20 Dem Ausschuss obliegt:
- a) die Antragsstellung an den Vorstand und der Vollzug von dessen Beschlüssen,
 - b) die Wahl des Personals, mit Ausnahme des Technischen Leiters und des Sekretärs,
 - c) die Festsetzung der Gehälter des Personals im Rahmen der kantonalen Besoldungsverordnung,
 - d) die Beschlussfassung über einzelne ihm vom Vorstand delegierte Geschäfte,
 - e) die Überwachung des Technischen Büros und des Rechnungswesens.

D) DIE RECHNUNGSREVISOREN

- Artikel 21
- 1) Die Rechnungsrevision wird durch je einen Beamten der städtischen und kantonalen Kontrollstelle besorgt.
 - 2) Die Rechnungsrevisoren erstatten über die Kassenrevision sowie über die Jahresrechnung und die Bilanz der Delegiertenversammlung jährlich Bericht und Antrag über die Entlastung des Vorstandes.



IV SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 22 Die Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich für dessen Verbindlichkeiten und unterliegen über die statutarischen Beiträge hinaus keiner Nachschusspflicht.

Artikel 23 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 24 Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 25 Diese Statuten treten am 11. Juni 1992 in Kraft. Sie ersetzen die geltenden Statuten der RZU.

Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU)

Die Präsidentin

Kathrin Martelli

Der Sekretär

Marc Zaugg Stern



Gebiet des Dachverbands Regionalplanung Zürich und Umgebung

Plan 1:200'000 (Stand: 1. Januar 2012)



Planungsregionen:

ZPF	Zürcher Planungsgruppe Furttal	7 Gemeinden
ZPG	Zürcher Planungsgruppe Glattal	14 Gemeinden
ZPK	Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt	14 Gemeinden
ZPL	Zürcher Planungsgruppe Limmattal	11 Gemeinden
ZPP	Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil	12 Gemeinden
ZPZ	Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg	12 Gemeinden
	Stadt Zürich	1 Gemeinde